AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH

GEMEINDE DETTENHAUSEN

Nummer 20
Donnerstag, 20. Mai 2021
68. Jahrgang

jagd.zeit

Aus dem Gemeinderat

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2021

Zu Beginn der Sitzung hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, dass eine naturnahere Bepflanzung entlang der Schönbuchstraße angestrebt werden soll. Darüber hinaus soll ein Aufruf für mögliche Patenschaften für die jeweiligen Flächen erfolgen. Die Verwaltung wird ein Rahmen für eine mögliche zukünftige Bepflanzung festlegen, wobei die Baumpflege explizit weiterhin durch den Zweckverband HTN erfolgen soll.

Beim nächsten Tagesordnungspunkt beschloss der Gemeinderat einstimmig, Hans Zimmermann, Norbert Bubeck, Heinz Frank und Matthias Motzer zur Bestellung in den gemeinsamen Gutachterausschuss Tübingen vorzuschlagen.

Ebenso wurde die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens mit entsprechenden Befreiungen gem. § 31 BauGB für das Bauvorhaben Forchenweg 4 (Neubau eines Einfamilienhauses mit Praxis im Untergeschoss) bei einer Enthaltung mehrheitlich beschlossen. Für das Bauvorhaben Echterdinger Straße 15 (Anbau eines Wintergartens und eines Zimmers) wurde die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sowie einer Befreiung gem. § 31 BauGB einstimmig beschlossen.

Des Weiteren stellte die Gemeindeverwaltung den ersten Beteiligungsbericht der Gemeinde Dettenhausen vor. Dabei werden die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts mit einer unmittelbaren oder mit mehr als 50 von Hundert mittelbaren Beteiligung der Gemeinde dargestellt. Da die Daten aus der Eröffnungsbilanz hervorgehen und diese aktuell in den Endzügen der Fertigstellung ist, konnte die Gemeindeverwaltung den Bericht für das Haushaltsjahr 2018 erst jetzt anfertigen. Nach der Vorstellung des Berichts und der Erläuterung einiger Kennzahlen nahm das Gremium den Bericht zur Kenntnis. Die Beteiligungen sind auf der folgenden Seite 4 in einer Übersicht dargestellt.

Abschließend wurde über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2018 beraten. Der Jahresabschluss konnte erst etwas verspätet festgestellt werden, da die umfangreichen Umstellungsarbeiten auf die kommunale Doppik erhebliche Zeit in Anspruch genommen haben. Gemeindekämmerer Hans-Peter Fauser erläuterte den Gemeinderäten das wiederum sehr gute Ergebnis. Das Wirtschaftsjahr 2018 schloss mit einem Jahresgewinn in Höhe von 78.962,69 € ab, obwohl die Abwasserbeseitigungsgebühr im Jahr 2018 gesenkt wurde. Der Kämmerer wies darauf hin, dass bei der Abwasserbeseitigung zwischen den bilanziellen Gewinnen und den kalkulatorischen Ergebnissen unterschieden werden muss. Da die kalkulatorischen deutlich schlechter als die bilanziellen Ergebnisse sind, wird die Finanzverwaltung zum Jahr 2022 eine Neukalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren vornehmen, um die Unterschiede zwischen den kalkulierten und den tatsächlichen Jahresergebnissen anzugleichen. Insgesamt betragen die Gewinnvorträge bei der Abwasserbeseitigung nunmehr 496.824,45 €. Herr Fauser teilt dem Gremium weiterhin mit, dass mit dem Jahr 2020 die erforderlichen Maßnahmen nach der Eigenkontrollverordnung abgeschlossen und durchfinanziert sind, so dass nach seiner Aussage mit einer Entspannung bei der Abwasserbeseitigungsgebühr für die kommenden Haushaltsjahre gerechnet werden kann. Nicht außer Acht lassen darf man in diesem Zusammenhang allerdings, dass im Bereich der Kläranlage in den nächsten drei Jahren Investitionen in der Größenordnung von 2,5 bis 3 Mio. € anstehen, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis getätigt werden müssen. Auch diese Investition wird in die Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung einfließen. Der Gemeinderat stellte den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung nach kurzer Aussprache wie von der Verwaltung vorgeschlagen fest und beschloss einstimmig, den entstandenen Jahresgewinn in Höhe von 78.962,69 € auf neue Rechnung vorzutragen. Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses ist an anderer Stelle im Amtsblatt abgedruckt.

Mitteilungen der Verwaltung

Informationen aus dem Rathaus

Verabschiedung von Frau Koch in den Ruhestand

Nach fast 20 Jahren (mit Unterbrechungen) Unterstützung im Schönbuchmuseum der Gemeinde Dettenhausen im Bereich Aufsicht und Kasse verabschiedete Bürgermeister Thomas Engesser letzte Woche die engagierte Mitarbeiterin Frau Koch in den Ruhestand. Er bedankte sich im Namen der Gemeinde Dettenhausen für die gute Zusammenarbeit und die geleistete Arbeit in den vergangenen Jahren und wünschte Frau Koch alles Gute für ihren Ruhestand, insbesondere gesundheitliches Wohlergehen.

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.05.2021 gem. § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 12 Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Bilanzsumme	5.265.224,36 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	4.701.557,86 €
- das Umlaufvermögen	563.666,50 €
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	568.712,09 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.100.757,86 €
- die Rückstellungen	40.700,87 €
- die Verbindlichkeiten	3.555.053,54 €
Jahresgewinn	78.962,69 €
Summe der Erträge	830.197,50 €
Summe der Aufwendungen	751.234,81 €

2. Verwendung des Jahresgewinnes

Der Jahresgewinn in Höhe von 78.962,69 €
ist
a) zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden 0,00 €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen 0,00 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen 78.962,69 €

3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel 0,00 €

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. § 16 Abs. 4 EigBG in der Zeit vom 21.05.2021 bis 01.06.2021, je einschließlich, beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, Zimmer 1.2, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Maßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner

Besprühungsaktion voraussichtlich am Freitag, 28.05.2021

Leider ist auch in diesem Jahr wieder mit einem Befall der Eichen durch den Eichenprozessionsspinner zu rechnen. Anstatt Bäume zu fällen hat der Gemeinderat beschlossen, die in Frage kommenden Eichen auf den Gemeindegrundstücken mit einem spezifisch wirksamen Extrakt besprühen zu lassen und dadurch den Eichenprozessionsspinner zu bekämpfen.

Besprühungsaktion am Freitag, 28.05.2021

Die Gemeindeverwaltung lässt die Besprühung der Eichen an der Bebenhäuser Straße, im Gewerbegebiet Breitwasen, auf dem Sportgelände, am Lehrweg und beim Hochbehälter Hardt durch die Fachfirma Der Puschmann GmbH, 73269 Hochdorf bei Plochingen durchführen. Die diesjährige Besprühungsaktion wird am 28.05.2021 stattfinden. **Bei Regen oder ungünstigen Witterungsverhältnissen wird die Aktion verschoben. Über den neuen Termin werden wir kurzfristig auf www.dettenhausen.de informieren.**

Seit dem trockenen Sommer im Jahr 2003 hat sich der Eichenprozessionsspinner verstärkt vermehrt und verbreitet. Die Weibchen bevorzugen zur Eiablage freistehende besonnte Eichen. Der ökologische Schaden den der Falter verursacht ist vergleichsweise gering, da es nur selten zum Kahlfraß ganzer Baumbestände kommt. Eine gesundheitliche Gefährdung in besonderem Maße geht jedoch von den sogenannten Brennhaaren der Raupen ab dem 3. Entwicklungsstadium aus. Diese Haare haben Widerhaken, sind hohl und enthalten das Nesselgift Thaumetopoein. Bei Beunruhigung der Raupen brechen sie ab und werden über weite Strecken verteilt. Sie bohren sich bevorzugt an dünnen, feuchten Hautstellen ein und lösen eine Überempfindlichkeitsreaktion des Immunsystems aus. Die Schwere der Auswirkung ist von Mensch zu Mensch verschieden.

Die Bekämpfung der Eichenprozessionsspinner erfolgt mit vergleichsweise geringem Aufwand idealerweise vor dem Ausbilden der Brennhaare, also während der Fressphase des ersten und zweiten Larvenstadiums ca. von Mitte April bis Mitte Mai.

Die betroffenen Bäume werden mit einem spezifisch wirksamen Extrakt von Bacillus thuringiensis sv kurstaki, einem natürlich vorkommenden Bakterienstamm, eingesprüht. Die enthaltenen Sporen und Endotoxine werden von den Raupen beim Blätterfraß aufgenommen und wirken besonders bei den jungen Raupen, da der Effekt dosisabhängig ist, tödlich. Das biologische Behandlungsmittel stellt keine Gefährdung für Menschen, Warmblüter, Fische und Bienen dar. Während der Besprühung sollte man sich jedoch nicht im direkten Umfeld des besprühten Baumes aufhalten. Das Fachpersonal wird darauf auch vor Ort ggf. hinweisen.

Gemeldete Covid-19-infizierte Personen im Landkreis Tübingen nach Gemeinden (Stand: 13.05.2021)

Gemeinde im Landkreis Tübingen	Infizierte Personen	Veränderung zur Vorwoche
Ammerbuch	418	+11
Bodelshausen	206	+12
Dettenhausen	126	+0
Dußlingen	242	+8
Gomaringen	390	+13
Hirrlingen	125	+6
Kirchentellinsfurt	241	+6
Kusterdingen	331	+7
Mössingen	963	+35
Nehren	140	+2
Neustetten	177	+8
Ofterdingen	281	+21
Rottenburg	2201	+49
Starzach	194	+2
Tübingen	2922	+59
Gemeldete Covid-19-infizierte Personen im Landkreis Tübingen gesamt, **Stand: 13.05.2021**	**8957**	

Quelle: Landratsamt Tübingen

Hinweis zum nächsten Öffnungsschritt:

Seit Samstag (15.05.2021) haben sich unsere Werte bei einer Inzidenz um 80 eingependelt.
Wir rechnen mit der Bekanntmachung durch den Landkreis Tübingen am Donnerstag, 20.05.2021.
Somit könnte ab Samstag, 22.05.2021 der Öffnungsschritt 1 greifen.
https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/sichere-oeffnungsschritte-bei-sinkenden-inzidenzen/

DETTENHAUSEN 2018

Zweckverband Dettenhausen-Waldenbuch HTN
-Zweck: Bereithaltung, Ausstattung und Betrieb des kommunalen Bauhofs; Räum- und Streudienst; Landschafts- und Grünpflege; technische und pflegerische Aufgaben; Dienst- und Hilfsdienste
- Mitglieder: Waldenbuch, Dettenhausen
- Anteil: Die Gemeinde Dettenhausen hält einen Anteil von 40 %

Zweckverband 4IT
- Zweck: Entwicklung & Pflege von einheitlichen EDV-Verfahren; Aufbau & Betreuung von Informationssystemen und Datenbanken; Aus- und Fortbildung des Personals der Mitglieder
- Mitglieder: Städte, Gemeinden, Landkreise du weitere Körperschaften d.ö.R
- Anteil: Die Gemeinde Dettenhausen hält einen Anteil vom 0,014 %

Abwasserverband Schaichtal
- Zweck: Ableitung, Reinigung und unschädliche Beseitigung des Abwassers der Verbandsmitglieder
- Mitglieder: Weil im Schönbuch, Dettenhausen
- Anteil: Die Gemeinde Dettenhausen hält einen Anteil von 80 %

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Die Abwasserbeseitigung wird seit 1995 in einer Sonderrechnung geführt.
- Abwasserbeseitigungsgebühr: 2,35 €/cbm (Vj.: 2,46 €/cbm) + 0,27 €/m² abflussrelevante Fläche (Vj.: 0,29 €/m²)
- Eigenkapital: Stammkapital = 0,00 € und Rücklagen = 71.887,64 €

Eigenbetrieb Wasserversorgung
Die Wasserversorgung wird seit 1988 in einer Sonderrechnung geführt.
- Wasserzins: 2,19 €/cbm (VJ.: 2,24 €/cbm)
- Eigenkapital: Stammkapital = 250.000 € und Rücklage = 243.147 €

Darlehen Kreisbaugesellschaft
- Darlehen wurde für die Ringstraße 5 gewährt.
- Darlehensstand zum 31.12.2018: 26.549,33 €

Termingeld Volksbank Dettenhausen
- Geldmarktkonto: 250.000,00 €

Bürgschaft Tennisclub Dettenhausen e.V.
- Bürgschaft für einen Teppichboden
- Saldenstand zum 31.12.2018: 22.121,01 €

Volksbank Dettenhausen
- Beteiligung: 160,00 €

Dettenhäuser Wärme EG
- Genossenschaftsanteil: 1.500,00 €

Kreisbaugesellschaft
- Zweck: sozialen Mietwohnungsbau und die Schaffung von Wohneigentum vorantreiben; Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzformen.
Anteil: Die Gemeinde Dettenhausen hält einen Anteil in Höhe von 15.600,00 €

Stefan-Nau-Stiftung
- Zweck: Unterstützung bedürftiger und unschuldig in Not geratener Dettenhäuser Bürger.
- Stiftungskapital: 200.000,00 €

Helmuth-Bächle-Stiftung
- Zweck: Hilfe und Fürsorge für ältere und bedürftige Menschen in Dettenhausen
-Stiftungskapital: 150.000,00 €

Maria-Jansen-Stiftung
- Zweck: Förderung der Altenhilfe durch finanzielle und ideelle Unterstützung des Altenzentrums „Haus im Park
- Stiftungskapital: 1.300.000,00 €

Bitte Halte- und Parkverbote beachten und Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freihalten

Kontrollen durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst

Bei der Führerscheinprüfung hat es jede/r gewusst: Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung ist das Halten an engen Straßenstellen verboten.

Auch wann eine Straßenstelle als eng zu bezeichnen ist, ist manchen Autofahrern leider nicht mehr so geläufig. Laut gängiger Rechtssprechung muss beim Halten eine **Mindestdurchfahrtsbreite von 3 Metern** auf der Fahrbahn frei bleiben. Zu beachten ist diese Zufahrtsbreite auch bei gegenüber parkenden Fahrzeugen. Diese Mindestdurchfahrtsbreite errechnet sich aus der max. Breite der zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge einschließlich der Außenspiegel.

Die Vorschrift hat den Zweck, vor allem in nicht allzu breiten Straßen die Durchfahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ohne Zeitverzögerung sicher zu stellen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten.

Der Gesetzgeber hat sich bewusst für gesetzliche Verbote entschieden, um den Schilderwald nicht noch größer werden zulassen. Aus diesem Grund ordnet die Straßenverkehrsbehörde auch keine Halteverbotsschilder zur Verdeutlichung gesetzlicher Verbote an.

Straßenverkehrsordnung gilt rund um die Uhr

Die Einhaltung der Halte- und Parkverbote wird durch den gemeindlichen Vollzugsdienst kontrolliert. Wir empfehlen den Kfz-Halterinnen und Halter zur Vermeidung von gebührenpflichtigen Verwarnungen die nach § 12 der Straßenverkehrsordnung bestehenden Halte- und Parkverbotsregelungen Straßenverkehrsordnung zu beachten.

§ 12 Straßenverkehrsordnung: Halten und Parken

(1) Das Halten ist unzulässig
1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungsstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig
1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichneter Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen.

(3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften

Notdienste

Notrufnummern und Notfalldienste

Notrufnummern

Polizei	**110**
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	**112**

Ärztlicher Notfalldienst

Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlai 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117
Krankentransporte
07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 9897083
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	07157 7055679
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas

EnBW	0711 28944250

Wasserrohrbruch

Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe (Entstörungsdienst 24-Std.-Service)	0800 8151815

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen	07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

Freitag, 21. Mai 2021
Apotheke im Spitzholz, Feldbergstr. 61, Sindelfingen, Tel.: 07031-80 55 77

Apotheke Dr. Beranek, Bahnhofstr. 12, Schönaich, Tel.: 07031-65 73 73

Samstag, 22. Mai 2021
Löwen-Apotheke am Domo, Hirsauer Str. 8, Sindelfingen, Tel.: 07031-70 07 91

Apotheke im Dorf, Hildrizhausener Str. 2, Altdorf, Tel.: 07031-60 10 10

Sonntag, 23. Mai 2021
Apotheken in den Mercaden, Wolfgang-Brumme-Allee 27, Böblingen, Tel.: 07031-4 35 21 00

Montag, 24. Mai 2021
Apotheke St. Martin, Ziegelstr. 30, Sindelfingen, Tel.: 07031-81 15 23

Schönbuch-Apotheke, Böblinger Str. 9, Holzgerlingen, Tel.: 07031-74 25 00

Dienstag, 25. Mai 2021
Staufer-Apotheke, Gartenstr. 25, Sindelfingen, Tel.: 07031-87 44 87

Hibiscus-Apotheke, Altdorfer Str. 9, Hildrizhausen, Tel.: 07034-86 45

Mittwoch, 26. Mai 2021
Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 19, Böblingen, Tel.: 07031-2 52 23

Donnerstag, 27. Mai 2021
Atlas Apotheke, Hauptstr. 11, Dagersheim, Tel.: 07031-67 13 30

Linden-Apotheke, Hauptstr. 53, Weil im Schönbuch, Tel.: 07157-6 16 09

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

(3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.

(5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.

(6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

Keine Parkplatzprivilegien
Im öffentlichen Straßenraum gibt es keine persönlichen Parkberechtigungen. Einen Anspruch, sein Fahrzeug auf öffentlicher Straße vor dem eigenen Grundstück abstellen zu können, besteht nicht. Zwar ist das Parken mit zugelassenen Kraftfahrzeugen auch für längere Zeit auf der öffentlichen Verkehrsfläche im Rahmen der StVO erlaubt, doch sollte jeder Kfz-Halter bestrebt sein, sein Fahrzeug auf privater Grundstücksfläche abzustellen; dafür sind die privaten Kfz-Stellplätze und Garagen bestimmt.

Teil- bzw. Vollsperrung in der Birkenwaldstraße bis voraussichtlich 27. Mai 2021

Aufgrund der Legung von Kanalanschlüssen in der Birkenwaldstraße wird die Straße tagsüber bis voraussichtlich Donnerstag, 27.05.2021 voll gesperrt. Außerhalb der Arbeitszeiten wird dieser Bereich halbseitig gesperrt. Eine Umleitung ist eingerichtet.
Alle betroffenen Anwohner erhielten seitens der Baufirma eine schriftliche Information.

Beflaggung am 23.05.2021

Am 23.05., dem **Jahrestag der Verkündigung des Grundgesetzes** im Jahre 1949, wird am Rathaus die Bundesflagge gehisst.

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung ab 14. Mai 2021

Grundsätzliche **Regelungen**

» Eigenverantwortliches Einhalten der **AHA-Regeln** immer dann, wenn Personen aufeinander treffen.

Abstand halten | Hygiene praktizieren | Medizinische Maske tragen | Corona-App nutzen | Regelmäßig lüften

» **Medizinische Maskenpflicht** ab 6 Jahre bleibt wie bisher bestehen*

*__Ausnahme__: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).

» Geschäfte mit **Produkten für den täglichen Bedarf** bleiben inzidenzunabhängig geöffnet

» **Home Office**, sofern möglich
» Gesundheitliche Fürsorge durch an den Betrieb angepasste **Hygienekonzepte**

» **Schnell- und Selbsttests**, die für bestimmte Dienstleistungen und Angebote erforderlich sind, müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden alt). Die kostenfreie **Bürgertests** in den Testzentren können hierfür genutzt werden.
Des Weiteren können zusätzlich folgende Stellen ein negatives Testergebnis bestätigen:
- Arbeitgeber*innen
- Anbieter*innen von Dienstleistungen
- Schulen für deren Schüler*innen sowie Personal

» Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht durchführen und bescheinigen lassen.
» **Kinder**, bis einschließlich fünf Jahre, die asymptomatisch sind, werden als getestete Personen angesehen. Sie müssen also nicht getestet werden.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Geimpfte und **genesene** Personen

» Bei den **Kontaktbeschränkungen** zählen vollständig geimpfte und genesene Personen nicht zur Gesamtpersonenanzahl.
» Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatests befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Einrichtungen können von dieser Regelung abweichen und einen negativen Coronatest einfordern.

Diese Ausnahmeregelungen gelten nur dann, wenn diese Personen keine akuten Symptome einer Corona-Infektion zeigen.

Inzidenz **über 100 „Bundesnotbremse“**

Es gelten die Regelungen der **Bundesnotbremse des Infektionsschutzgesetzes** mit den Ergänzungen des Landes in der aktuellen Version der Corona-Verordnung.

In aller Kürze die Regelungen für die wichtigsten Lebensbereiche:

Kontaktbeschränkung
Haushalt plus eine Person. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Ausgangsbeschränkung
22 bis 5 Uhr

Kultur- und Freizeiteinrichtungen
sind geschlossen.

Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben.

Schulen bei Inzidenz über 100 im Wechselunterricht. Bei Inzidenz über 165 sind Schulen im Fernunterricht. Kitas schließen. Notbetreuung möglich. Diese beiden Regelungen gelten auch für außerschulische Bildungseinrichtungen.

Stand: 18. Mai 2021

Stufenplan für sichere Öffnungsschritte ab 14. Mai 2021

Öffnungsschritt wird **jeweils** zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt.

Inzidenz **unter 100**

Unabhängig von den Öffnungsschritten gilt:

- **Treffen** im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre sowie genesene und geimpfte Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.
  Dies gilt auch für private Feiern wie Hochzeiten.

- **Kitas** im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
- **Grundschulen** im Präsenzbetrieb ohne Abstand
- **Alle anderen Klassenstufen aller Schulen** Präsenzunterricht im Wechselmodell
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** möglich
- **Voraussetzung** für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von 2 Corona-Tests pro Woche für alle Schüler*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.
- **Theoretische und praktische Ausbildung** und **Prüfung** (gilt für Auto, Flugzeug und Boot) sind unter Hygieneauflagen und mit medizinischer Maske möglich.

- **Körpernahe Dienstleistungen** sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:
  - Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur) wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen benötigt.
  - Nur mit vorheriger Terminbuchung
  - Weiterhin geschlossen ist das Prostitutionsgewerbe

- **Liefer- und Abholdienste** in der Gastronomie generell erlaubt

Öffnungsschritt **1**

Inzidenz 5 Werktage unter 100*

*Tritt am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit **Test- und Hygienekonzept** (bedeutet tagesaktueller Coronatest, Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):

- **Einzelhandel** (Click&Meet) 1 Kund*in pro 40 m² Ladenfläche ohne Testkonzept. 2 Kund*innen pro 40 m² ohne Voranmeldung mit Testkonzept.

- Lehrveranstaltungen im Freien an **Hochschulen und Akademien** bis 100 Personen, Nutzung von Lernplätzen mit Voranmeldung
- Kurse an **Volkshochschulen** und ähnlichen Einrichtungen innen bis 10 Personen, außen bis 20 Personen (Tanz- und Sportkurse nicht erlaubt)
- **Mensen, Cafeterien und Betriebskantinen** (1,5 m Abstand muss eingehalten werden)
- **Nachhilfeunterricht** bis 10 Schüler*innen
- **Musik-, Kunst-, Jugendkunstschulen** bis 10 Schüler*innen (kein Gesangs-, Tanz- oder Blasmusikunterricht)
- **Archive, Büchereien** und **Bibliotheken** (1 Person pro 20 m²)

- **Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport** bis 20 Personen in Sportanlagen und -stätten außen
- **Veranstaltungen des Spitzen- und Profisports** bis 100 Zuschauer*innen außen

- Veranstaltungen zur **Religionsausübung** ohne Anmeldung

- **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kino und ähnlichen) **außen** bis 100 Personen
- **Zoologische** und **botanische Gärten** (1 Person pro 20 m²)
- **Galerien**, **Gedenkstätten** und **Museen** (1 Person pro 20 m²)
- **Freizeiteinrichtungen außen** (wie Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Bootsverleih und ähnliche) bis 20 Personen
- Außenbereiche von **Schwimmbädern aller Art** sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang (1 Person pro 20 m²)

- **Gastronomie** (6 bis 21 Uhr) **innen** 1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand und **außen** unter Einhaltung der AHA-Regeln

- Touristische Übernachtung in **Beherbergungsbetrieben** (wie Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Campingplätze und ähnliche)
  Achtung: Gäste ohne Genesenen- oder Impfnachweis müssen alle 3 Tage negativen Coronatest vorlegen.
- **Touristischer Verkehr** wie Reisebusse, Seilbahnen, Ausflugsschiffe, Museumsbahnen und ähnliche (Start- und Zielort muss sich mindestens in Öffnungsstufe 1 befinden, maximal die Hälfte der vollen Besetzung)

- Einrichtungen der **Tierpflege** wie Tiersalons oder Tierfriseurbetriebe (1 Person pro 20 m²)

Baden-Württemberg.de

Stand: 18. Mai 2021

Stufenplan für sichere Öffnungsschritte ab 14. Mai 2021

Öffnungsschritt wird **jeweils** zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt.

Inzidenz **unter 100**

Öffnungsschritt **2**

Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weiter*

*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit **Test- und Hygienekonzept** (bedeutet tagesaktueller Coronatest und Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):

- Lehrveranstaltungen an **Hochschulen und Akademien** bis 100 Personen in geschlossenen Räumen
- **Musik-, Kunst-, Jugendkunst-, Tanz- und Ballettschulen** und vergleichbare Einrichtungen bis 20 Schüler*innen
- **Gastronomie** (6 bis 22 Uhr) **innen** 1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand und **außen** unter Einhaltung der AHA-Regeln
- **Messen**, **Ausstellungen** und **Kogresse** (1 Person pro 20 m²)
- **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kinos und ähnliche) **innen** bis 100 Personen und **außen** 250 Personen
- **Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder** innen und außen in Beherbergungsbetrieben für Übernachtungsgäste geöffnet (1 Person pro 20 m²)
- **Wellnessbereiche und Saunen** innen und außen für Gruppen bis 10 Personen
- **Schwimmbäder** innen und außen (1 Person pro 20 m²)
- **Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport** in Sportanlagen, -stätten und-studios (1 Person pro 20 m²) innen und außen
- **Veranstaltungen des Spitzen- und Profisports** mit maximal 250 Zuschauer*innen innen und außen
- Bei Veranstaltungen zur **Religionsausübung** Gemeindegesang zulässig

Öffnungsschritt **3**

Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 2 weiter*

*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit **Test- und Hygienekonzept** (bedeutet tagesaktueller Coronatest und Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):

- Lehrveranstaltungen an **Hochschulen und Akademien** bis 250 Personen
- **Messen, Ausstellungen** und **Kongresse** (1 Person pro 10 m²)
- **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kino und ähnlichen) **innen** bis 250 Personen und **außen** bis 500 Personen
- **Freizeitparks** und **sonstige Freizeiteinrichtungen** (1 Person pro 10 m²)
- **Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder** innen und außen (1 Person pro 10 m²)

Lockerungen bei Inzidenz **unter 50**

Inzidenz 5 Tage unter 50*

*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Weitere **Lockerungen**:

- **Treffen** im privaten oder öffentlichen Raum mit 10 Person aus bis zu 3 Haushalten. Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.
- Öffnung von **Einzelhandel** mit folgenden Auflagen:
  - Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
  - Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
  - Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
  - Maskenpflicht auch vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
  - Gesteuerter Zutritt
  - Warteschlangen vermeiden
  - Besondere Verkaufsaktionen sind nicht erlaubt
  - Testpflicht entfällt
- **Archive, Büchereien** und **Bibliotheken** ohne Auflagen
- **Zoologische** und **botanische Gärten** ohne Auflagen
- **Galerien**, **Gedenkstätten** und **Museen** ohne Auflagen

Lockerungen werden **zurückgenommen**, wenn Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen über 50 liegt.

Stand: 18. Mai 2021

Baden-Württemberg.de

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
das Rathaus der Gemeinde Dettenhausen bleibt aus Infektionsschutzgründen weiterhin und bis auf Weiteres **für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen**.
Bitte setzen Sie sich ausschließlich **postalisch, telefonisch oder elektronisch** mit uns in Verbindung. Sofern eine persönliche Vorsprache zwingend notwendig ist, können im Sinne einer Reduzierung des Besucherverkehrs und zur Vermeidung von Wartezeiten **Termine vereinbart** werden.

Eine Terminvereinbarung muss zwingend vorher telefonisch oder per E-Mail bei dem jeweiligen Sachbearbeiter erfolgen.

Beim Besuch des Rathauses ist ein Mund-Nasenschutz (Schutzmaske) zu tragen. Ohne eine entsprechende Maske ist der Zutritt in das Rathaus leider nicht gestattet.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit den besten Grüßen, bleiben Sie gesund!

Stellenausschreibung

Leitung für Kernzeit- und Flexible Nachmittagsbetreuung gesucht

Die Gemeinde Dettenhausen sucht ab September 2021 für ihre Kernzeit- und Flexible Nachmittagsbetreuung an der Schönbuchschule Dettenhausen eine

Teamleitung.

Sie sollten sowohl Erfahrung mit der Leitung eines Teams und mit den dazugehörigen Aufgaben, als auch der Betreuung von Grundschulkindern haben. Der Beschäftigungsumfang beträgt 75% (29,25 Wochenstunden). Der Einsatz erfolgt vor und nach den Unterrichtszeiten. Zeitweise wird auch in den Ferien eine Betreuung angeboten.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 7. Juni 2021 an das Bürgermeisteramt Dettenhausen, Personalamt, Postfach 100, 72133 Dettenhausen, oder per E-Mail an hans-peter.fauser@dettenhausen.de. Weitere Informationen erhalten Sie vom Personalamtsleiter Hans-Peter Fauser, Telefon 07157/126-40, oder bei Fragen zur Einrichtung von Frau Rebecca Lubasch, Telefon 07157/126-31.

Herzlichen Glückwunsch

Frau **Magda Herta Kraft** vollendet am 21.05.2021 ihr 72. Lebensjahr.

Herr **Stefan Horvath** vollendet am 22.05.2021 sein 76. Lebensjahr.

Frau **Maria Elisabeth Drewniok** vollendet am 25.05.2021 ihr 94. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.
Thomas Engesser
Bürgermeister

Fundsachen

Gefunden wurde:
Eine Kette mit Ring

Nähere Informationen erhalten Sie beim Melde- und Passamt im Rathaus, Telefon 07157/126-35 oder 126-36.

Die aktuelle Fundsachenliste ist auch auf unserer Homepage www.dettenhausen.de unter Rathaus, Fundsachen abrufbar. Die aktuell gefundenen Gegenstände stellen wir ebenso auf die Facebook-Seite „Dettenhausen“.

Sonstige Mitteilungen

Kostenfreie und unabhängige Erstberatung

Energieberatung im Rathaus

Noch freie Beratungstermine

Die Agentur für Klimaschutz bietet kostenlose und neutrale Erstberatungen von ausgebildeten Fachkräften zu Wärmedämmung und Heizungsanlagen auch in unserer Gemeinde an. Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger erhalten bei den Beratungsterminen eine erste Grobeinschätzung der zu empfehlenden Maßnahmen, Hinweise zur Energieeinsparung und zu möglichen Förderungen sowie Tipps zur Umsetzung. Nutzen Sie diese Angebote!

Nächste Termine:
Dienstag, 01.06.2021
Dienstag, 15.06.2021

Terminvereinbarung:
Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH,
Frau Mohr - Te.: 07071 567960 ode unter
k-mohr@agentur-fuer-klimaschutz.de

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.
Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615
Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen
Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30
Druck und Verlag: NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de
Presserechtliche Verantwortlichkeit:
1. Amtlicher Teil und die Kindergarten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, oder seinen Vertreter im Amt
2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen
3. Anzeigenteil und die Rubrik: "Was sonst noch interessiert": Verlag Nussbaum Medien, Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt
Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, echterdingen@nussbaum-medien.de
Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine nach dem Redaktionsstatut der Gemeinde (Amtsblattrichtlinien) wird durch diese Regelung nicht berührt.
Bezugspreis: halbjährlich € 17,05. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Lotte Reiniger Preis, Young Animation Award und Deutscher Animationsdrehbuchpreis beim 28. Internationalen Trickfilm-Festival Stuttgart

- Beim ITFS 2021 gewinnt Jalal Maghout für „Have a Nice Dog!" den von der MFG Baden-Württemberg gestifteten und mit 10.000 Euro dotierten **Lotte Reiniger Preis**, eine lobende Erwähnung geht an Julia Orlik für „Jestem tutaj"/ „I'm here"
- Der **Young Animation Award** von LFK und MFG geht an Jalal Maghout für „Have a Nice Dog!", eine lobende Erwähnung an Daniel Quirke für „The Song of a Lost Boy"
- Mit dem **Deutschen Animationsdrehbuchpreis** des Animation Media Cluster Region Stuttgart wird „Butterfly Tale" von Heidi Foss und Lienne Sawatsky ausgezeichnet

Lotte Reiniger Preis
„Have a Nice Dog!" von Jalal Maghout ist der Gewinner im Rennen um den nach der Animationspionierin Lotte Reiniger benannten Förderpreis für Animationsfilm der MFG Baden-Württemberg, der beim Internationalen Trickfilm-Festival Stuttgart (ITFS) gekürt wurde. Der Animationsfilm entstand an der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf.
Die Jury begründete die Entscheidung für den besten Abschlussfilm mit den Worten: „In ‚Have a Nice Dog!' werden wir wach in einen Albtraum hineingezogen, Realität für viele Menschen auf der Welt, für die meisten aber unvorstellbar. Deshalb ist dies eine äußerst wertvolle Geschichte, die ideenreich die Schrecken des Krieges und die Verzweiflung der Flucht in einem überfüllten Schlauchboot zum Ausdruck bringt. Es ist nicht angenehm, den Film anzusehen. Die deformierten Charaktere, die wirren, sich verwandelnden Traumbilder." Eine lobende Erwähnung geht an Julia Orlik für „Jestem tutaj"/ „I'm here".

Young Animation Award
Einen weiteren Nachwuchspreis, die Auszeichnung für den besten Studentenfilm (Young Animation Award), die von der MFG zusammen mit der LFK Landesanstalt für Kommunikation mit einem Preisgeld von 2.500 Euro ausgestattet wurde, gewann ebenso Jalal Maghout für „Have a Nice Dog!". In dieser Kategorie wurde Daniel Quirke für „The Song of a Lost Boy" mit einer lobenden Erwähnung bedacht.

Deutscher Animationsdrehbuchpreis
Das von der MFG initiierte und finanzierte Animation Media Cluster Region Stuttgart (AMCRS) vergibt den Preis für das beste deutschsprachige Drehbuch für einen Animationskinofilm. Die mit 2.500 Euro dotierte Auszeichnung geht in diesem Jahr an „Butterfly Tale" von Heidi Foss und Lienne Sawatsky.
Aus der Jurybegründung: „Butterfly Tale führt uns in den Mikrokosmos der Monarch-Schmetterlinge ein, einem der schönsten Schmetterlinge der Welt, die leider immer mehr durch Klimawandel und wachsende Kulturlandschaften bedroht werden. Die Geschichte handelt vom Mut, sich trotz seiner vermeintlichen Handicaps nicht unterkriegen zu lassen und seine Ziele zu verfolgen."

Internationales Trickfilm-Festival Stuttgart
Der Deutsche Animationsdrehbuchpreis wurde am 7. Mai 2021 vergeben. Die Preisverleihung zum Lotte Reiniger Preis und Young Animation Award fand am 9. Mai 2021 statt. Die gesamten Preisträger*innen und ausführliche Jurybegründungen sind auf der Website des ITFS abrufbar.

MEHR INITIATIVE FÜR WENIGER MÜLL

Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne
Mittwoch, 02.06.2021
Mittwoch, 09.06.2021

Restmüll
Donnerstag, 27.05.2021
Mittwoch, 09.06.2021

Gelber Sack
Dienstag, 25.05.2021
Montag, 07.06.2021

Altpapier
Montag, 31.05.2021

Problemstoffsammelstelle
Freitag, 21.05.2021
15:00 – 17:00 Uhr

Häckselgut-Lagerplatz
Dienstag und Donnerstag
16:30 - 18:30 Uhr
Samstag
9:00 – 16:00 Uhr
mit Zugangskontrolle

Müllwecker
Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Aus anderen Ämtern/Institutionen

Streuobstlieferanten gesucht - Informationsveranstaltung am Donnerstag, den 27. Mai

Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. vermarktet traditionelle Obstsorten heimischer Streuobstwiesen und sucht Lieferanten von Tafelobst.

Im Herbst 2020 vermittelte der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. erstmals regionales Obst von 38 Lieferantinnen und Lieferanten an 19 Supermärkte in der Region. 22 verschiedene alte Sorten bereicherten dort das Sortiment und fanden großen Anklang bei der Kundschaft. Den Lieferantinnen und Lieferanten konnte dabei einen fairer Preis von 0,80 Cent pro Kilogramm bzw. 1,00 Euro für Mitglieder des Vereins gezahlt werden.

Auch dieses Jahr soll das Projekt weitergeführt werden. Haben Sie Interesse den hochqualitativen Teil Ih-

res Obstes über das Schwäbische Streuobstparadies zu vermarkten? Die Geschäftsstelle des Vereins lädt **am Donnerstag, den 27. Mai 2021 um 18 Uhr** zur **Online-Informationsveranstaltung** ein. Eine Anmeldung zur Veranstaltung kann bis Montag, den 24. Mai 2021 an **kontakt@streuobstparadies.de** erfolgen.

Goldparmäne - Schmackhafte Apfelsorte von heimischen Streuobstwiesen Foto: Schwäbisches Streuobstparadies e.V.

Streuobstwiesen sind ein einmaliger Landschaftsraum, der nicht nur wertvolle Funktionen für den Arten- und Klimaschutz übernimmt, sondern auch einen wahren Schatz an traditionellen und schmackhaften Sorten beherbergt. Leider hat in den letzten Jahrzehnten das Streuobst immer mehr an Wert verloren und das Obst wird entweder zum Spottpreis bei der Mosterei abgeliefert oder verbleibt gar auf den Wiesen. Aber die Zeiten ändern sich: die regionale Versorgung der Bevölkerung, der Erhalt der Kulturlandschaft und Klima- und Artenschutz rücken zunehmend in das Bewusstsein der Verbraucher/innen in Baden-Württemberg. Diese Chance nutzt der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V.. Gemeinsam mit seinen Mitgliedern hat sich der Verein das Ziel gesetzt, Obst aus den Streuobstwiesen an Verarbeiter und den Handel zu vermitteln. Die Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle des Streuobstparadieses treten dabei als Vermittler auf, bündeln, koordinieren und organisieren die Lieferungen, um der kleinstrukturierten Streuobstlandschaft mit ihren vielfältigen Bewirtschaftungsstrukturen Zugang zum Markt zu verschaffen.

Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V.
Die Streuobstwiesen zwischen Alb und Neckar bilden mit rund 26.000 ha eine der größten zusammenhängenden Streuobstlandschaften Europas. Die 1,5 Millionen Obstbäume im Schwäbischen Streuobstparadies sind zu jeder Jahreszeit ein besonderer Genuss. Die jahrhundertealte Landschaft Streuobstwiese ist darüber hinaus ein besonderer Kulturschatz und verfügt über eine enorme Vielzahl an Brennereien und Mostereien, Lehrpfaden, Obstfesten, spannende Museen u.v.m.. Darüber hinaus prägen Streuobstwiesen unsere Landschaft und sind Lebensraum für über 5.000 Tier- und Pflanzenarten und Naherholungsgebiet für Jung und Alt.

Annähernd 300 Akteure aus den Landkreisen Böblingen, Göppingen, Esslingen, Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis haben sich im Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. zusammengeschlossen, mit dem Ziel diesen Schatz zu erhalten und zu vermarkten. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in Bad Urach.

Kontakt:
Schwäbisches Streuobstparadies e.V.,
Bismarckstraße 21, 72574 Bad Urach,
E-Mail: kontakt@streuobstparadies.de

Landratsamt

Virtuelle Feierstunde zum Tag des Grundgesetzes am Samstag, 22. Mai 2021

Landkreistag Baden-Württemberg
Im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte ist das Grundgesetz immer wieder als Glücksfall bezeichnet worden. Auch in der aktuellen Corona-Pandemie sorgt sein Werterahmen für Orientierung und Stabilität. Dies ist keine Selbstverständlichkeit. Der Landkreistag Baden-Württemberg lädt daher für **Samstag, 22. Mai 2021, 11.00 Uhr,** zu einer virtuellen Feierstunde zum Tag des Grundgesetzes ein. Im Mittelpunkt steht ein Festvortrag des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Stephan Harbarth, der zum Thema **„72 Jahre Grundgesetz – Was hält unser Land zusammen?“ sprechen wird.**

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Landkreistags Baden-Württemberg, Landrat Joachim Walter wird Staatsministerin Annette Widmann-Mauz MdB, Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, ein einleitendes Grußwort halten.

Der Livestream kann über die Homepage des Landkreistags https://www.landkreistag-bw.de/index/ mitverfolgt werden. Im Anschluss steht das Video dort noch weitere 14 Tage zur Verfügung.

Aktuelle Information des Landkreises Tübingen zu „Genesenen-Bescheinigungen“ sowie Impfnachweisen

Das Gesundheitsamt Tübingen erhält aktuell sehr viele Anfragen, die das Ausstellen einer „Genesenenbescheinigung“ betreffen. Auch beim Impfzentrum kommen Nachfragen nach einer Impfbescheinigung an. Dazu folgende Information:

Die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes sieht Ausnahmen und Erleichterungen für geimpfte und von der COVID-19-Erkrankung genesene Menschen vor. Bestimmte Einschränkungen gelten für sie nicht mehr. Dazu gehören etwa Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen, Zugangsmöglichkeiten u. a. im Einzelhandel und in der Gastronomie ohne Test, Ausnahme von Quarantänepflichten etc.

Genesene benötigen zum Nachweis ihrer Erkrankung einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Erleichterungen nur für Menschen ohne Covid-19-typische Krankheits-Symptome gelten. Auf dem Nachweisdokument muss neben dem Testdatum ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. Akzeptiert werden ausgedruckte und digitale Nachweise. Als Nachweise gelten:

- PCR-Befund eines Labors oder des Arztes
- PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
- Ärztliches Attest, sofern dieses die geforderten Angaben enthält
- die E-Mail des Gesundheitsamts an den Infizierten, in der der positive PCR-Befund bestätigt wurde
- die Quarantänebescheinigung der Wohnsitzgemeinde, sofern diese die Angaben zu Testart (PCR-Test) und zum Testdatum enthält

Nicht als Nachweise gelten:

- Antigenschnelltests
- Antikörpernachweise

Wichtig: Das Gesundheitsamt stellt grundsätzlich KEINE Genesenenbescheinigungen aus. In Ausnahmefällen kann eine Ersatzbescheinigung ausgestellt werden, allerdings ist hierfür eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten.

Wenn eine Bescheinigung für eine Auslandsreise benötigt wird, muss der Nachweis möglicherweise übersetzt werden. Unter Umständen fallen daher Gebühren für ein Übersetzungsbüro an.

Geimpfte müssen einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz vorlegen –zum Beispiel den gelben Impfausweis. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein, damit man von einem vollständigen Schutz ausgehen kann. Die Erleichterungen kommen nicht zum Tragen, wenn zusätzlich Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion vorliegen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Das Tübinger Impfzentrum stellt schon seit einiger Zeit nur ersatzweise eine Impfbescheinigung aus, sofern kein Impfbuch vorliegt. Es werden im Nachhinein keine Impfbescheinigungen ausgestellt; mit dem Impfbuch werden die durchgeführten Impfungen bescheinigt und nachgewiesen.

Neuer Leitfaden unterstützt die regionalen Tourismusbetriebe

Inwiefern Urlaub dieses Jahr stattfinden kann, ist derzeit noch nicht sicher. Aufgrund der Planungsunsicherheit wird aber der Urlaub im eigenen Land erneut zulegen. Mit einer Kombination aus Leitfaden und Online-Infocenter hilft die Tourismusförderung des Landkreises Tübingen den Tourismusbetrieben der Region, sich auf die kommende Saison und die Inlandstouristen einzustellen.

Hotels, Gaststätten und Tourismusbetriebe sind seit nunmehr einem Jahr fast durchgängig geschlossen. Deutschlandweit wurde der Übernachtungstourismus mit einem Umsatzverlust von 34,7 Milliarden Euro hart getroffen, was auch die Betriebe im Landkreis Tübingen spüren. Vor allem der Wegfall des Geschäftsreisetourismus, der rund um Tübingen durch die Nähe zur Messe und den großen Unternehmen in der Region bisher einen Hauptanteil der Übernachtungen ausmachte, lässt viele Übernachtungsbetriebe bangen.

Auch wenn die Inzidenzen derzeit sinken und erste Öffnungsperspektiven diskutiert werden: Der inzwischen alltägliche Gebrauch von Onlineportalen und –kommunikationssoftware wird nach Schätzungen des Deutschen Tourismusverbandes auch längerfristig für einen Rückgang der Geschäftsreisen sorgen. Daher setzt die Tourismusförderung des Landkreises vermehrt auf Besucher, die ihren Kurzurlaub in der Region verbringen möchten. Ein neuer Leitfaden, der von der Tourismusförderung des Landkreises in Kooperation mit den Touristikern der Städte Tübingen, Rottenburg und Mössingen herausgegeben wurde, unterstützt nun die Tourismusbetriebe - insbesondere im Landkreis Tübingen - bei der Vorbereitung auf die neue Zielgruppe. Er gibt Tipps zur Vermarktung über die regionalen touristischen Highlights in der Region. Dazu gehören neben den Museen, Altstädten, Burgen und Schlössern insbesondere das große Angebot an Wander- und Radwegen. Der rund 20 Seiten starke Leitfaden enthält aber auch Informationen zu Zertifizierungsmöglichkeiten, dem Einsatz der AlbCard, der richtigen Darstellung im Internet oder der Entwicklung von buchbaren Angeboten. Ergänzend erhalten die Gastgeber Zugang zu einem Partnerbereich auf der Homepage der Tourismusförderung (www.früchtetrauf-bw.de). Dort steht Bild- und Textmaterial bereit, welches ganz unkompliziert in die Homepage des eigenen Betriebes integriert werden kann. Zur Vermarktung vor Ort besteht die Möglichkeit, kostenfreie Broschüren zur Auslage zu bestellen. Viele weiterführende Links zu Tourismusverbänden und Partnern ergänzen das Angebot des Leitfadens.

Der Landkreis Tübingen vermarktet sich unter dem Dach der Schwäbischen Alb als Genuss- und Aktivregion „Früchtetrauf“. Alleinstellungsmerkmal ist die unmittelbare Nähe aus Stadterlebnis mit Kneipen, Restaurants und Kultureinrichtungen und Naturgenuss in Streuobstwiesen, Weinbergen und dem Naturpark Schönbuch. Auf kleinster Fläche bietet der Früchtetrauf so ganz unterschiedliche Erlebnisse und ist optimaler Ausgangspunkt für einen Urlaub am Fuße der Schwäbischen Alb.

Weitere Informationen, den Leitfaden und den Zugang zum Partnerbereich erhalten Betriebe auf Anfrage bei tourismus@kreis-tuebingen.de | Tel. 07071/207-4410.

Erste Fahrplankonferenz des Landkreises Tübingen am Freitag, 18. Juni 2021

Anträge und Anregungen werden bis Ende Mai entgegengenommen

Auf Beschluss des Kreistags des Landkreises Tübingen soll dieses Jahr erstmals eine Kreisfahrplankonferenz stattfinden. Dort sollen die für den regionalen ÖPNV relevanten Fahrplanfragen im Hinblick auf den jeweils anstehenden Fahrplanwechsel erörtert werden. Außerdem können Anträge zum Fahrplan gestellt sowie Anregungen vorgebracht werden.

Eingeladen sind Städte, Gemeinden, Schulträger, Interessenverbände und – Organisationen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger. Auch die vom Landkreis beauftragten Verkehrsunternehmen werden teilnehmen.

Schwerpunkt der Veranstaltung ist die Fahrplangestaltung im regionalen, vom Landkreis gesteuerten Busverkehr. Darüber hinaus geht es um Fragestellungen, die Einfluss auf den Busfahrplan haben, wie beispielsweise die Einrichtung von Bushaltestellen oder dergleichen.

Die Konferenz findet statt am Freitag, 18. Juni 2021 von 15 bis 19 Uhr. Ob die Veranstaltung im Landratsamt stattfindet oder in einem virtuellen Format, hängt von der Entwicklung der pandemischen Lage ab. Sollte eine Präsenzveranstaltung unter Einhaltung der gängigen Abstands- und Hygieneregeln möglich sein, ist die Teilnehmerzahl entsprechend der räumlichen Kapazitäten begrenzt. Vor diesem Hintergrund wird um verbindliche Anmeldung bis spätestens 31. Mai 2021 per E-Mail unter fahrplan@kreis-tuebingen.de mit Angabe der persönlichen Kontaktdaten und der teilnehmenden Personenzahl gebeten. An diese Mailadresse können – unabhängig von einer Teilnahme an der Konferenz - bis zum 31. Mai auch Fragestellungen und Fahrplananträge gerichtet werden. Die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden wenige Tage vor der Veranstaltung über das endgültige Format informiert.

Zentrales Versuchsfeld Tailfingen kann besichtigt werden

Die Landratsämter Böblingen und Tübingen laden alle Landwirte und landwirtschaftlich Interessierten ein, das Zentrale Versuchsfeld Tailfingen (Gemeinde Gäufelden) zu besichtigen. Neben Sorten- und Anbauversuchen wichtiger landwirtschaftlicher Kulturen gibt es in diesem Jahr wieder ein Schaubeet mit Demonstrationsparzellen zu unterschiedlichen Nutzpflanzen, Gemengeanbau, Blüh- und Begrünungsmischungen. Die Versuchsparzellen und das Schaubeet sind ausgeschildert. Vor Ort liegen Informationen wie Versuchsfeldführer und Versuchspläne bereit. Weitere Informationen sowie den aktuellen Versuchsfeldführer gibt es im Internet unter *www.tuebingen.landwirtschaft-bw.de* in der Rubrik Pflanzenbau/Wasserschutz.
Das Versuchsfeld ist wie folgt zu erreichen: Von Bondorf in Richtung Herrenberg bis zur Ausfahrt „Öschelbronn / Tailfingen“. Dann rechts ab in Richtung Tailfingen und in den ersten asphaltierten Feldweg rechts abbiegen.

Aktion „Blühender Kreis Tübingen“ startet die Tomatenchallenge!

Mehr Biodiversität im Landkreis und dabei auch noch Gemüse ernten? Bei der Tomatenchallenge geht beides! Damit startet das nächste Projekt im Rahmen der Aktion „Blühender Kreis Tübingen“. Nützlinge wie Bienen, Florfliegen, Marienkäfer und Co. lockt man am besten mit reichlich Blühpflanzen und Nektarquellen in den Garten. Gemüseproduktion und Blütenreichtum schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich. Bei der „Tomatenchallenge“ geht es darum, Tomatenpflanzen mit Steinkraut und Katzenminze zu kombinieren. Im Laufe des Sommers steht die Dokumentation der Kulturzeit der Pflanzen und die Beobachtung der Insekten bei der Bestäubung der Nutzpflanzen auf dem Plan. Wer findet die ersten Nützlinge? Wer hat die schönsten Pflanzen? Und wer die beste Ernte? Wer möchte, der schickt seine schönsten Challenge-Bilder an bluehender@kreis-tuebingen.de. Im Oktober 2021 werden dann die zehn besten Dokumentationen mit tollen Preisen prämiert – wie beispielsweise Samen von alten Tomatensorten, wildbienenfreundlichen Pflanzen und Ähnlichem.
Die genauen Mitmachhinweise gibt es unter www.kreis-tuebingen.de/blueht. Auch auf der Facebookseite des Landkreises Tübingen kann man immer wieder den Stand der Challenge verfolgen sowie Pflanz- und Pflegetipps erhalten.

Finanzamt

Digitaler Kennenlerntag beim Finanzamt Tübingen

Wann: Dienstag 25.05.2021
Wo: Online
Dauer: 13:30 - ca.16:00 Uhr

Interesse an einer **fundierten Ausbildung** oder einem **dualen Studium bei der Finanzverwaltung**, aber Du weißt noch nicht, ob dies der richtige Beruf für Dich ist? Damit Du Dir selbst ein Bild über die verschiedenen Aufgaben und Bereiche in der Finanzverwaltung machen kannst, bietet das Finanzamt Tübingen einen DIGITALEN KENNENLERNTAG mit Informationen zu Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten in der Steuerverwaltung an.
Eingeladen sind alle, die einen Realschulabschluss, die allgemeine Hochschulreife oder gleichwertige Schulabschlüsse haben bzw. anstreben.
Im Rahmen einer Videokonferenz werden die verschiedenen Aufgaben und Abteilungen in der Finanzverwaltung vorgestellt (z.B. Innendienst, Außenprüfung, Steuerfahndung...)
Es besteht die Möglichkeit, sich mit Studierenden und Auszubildenden auszutauschen und Fragen zu stellen. Und natürlich werden wir auch versuchen, Euer Interesse am Steuerrecht zu wecken.
Für 2022 suchen wir wieder engagierte, motivierte junge Leute, die sich für wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge interessieren und die Verantwortung, Vielseitigkeit und einen krisensicheren Job suchen.
Weitere Informationen zur Ausbildung findest Du auch unter www.fa-tuebingen.de und
www.steuer-kann-ich-auch.de
Bei weiteren Fragen stehen Dir Frau Schwitalle oder Frau Holzwarth gerne zur Verfügung.

Kontaktdaten:
Tel.: 07071/757-4668 bzw. 757-4640
E-Mail: poststelle-86@finanzamt.bwl.de
Finanzamt Tübingen, Steinlachallee 6 - 8,
72072 Tübingen

Wir bitte um eine Anmeldung bis 20.05.2021, damit die Zugangsdaten für die Teilnahme an der Videokonferenz rechtzeitig zugeschickt werden können.

✂ .....

Name, Vorname.....

Straße, Hausnummer.....

PLZ, Wohnort.....

Telefon.....

E-Mail.....

✂ .....

Anmeldung bitte vollständig ausgefüllt bei uns abgeben oder eine E-Mail mit entsprechenden Angaben schicken. Die persönlichen Daten werden nur zur Abwicklung des Schnuppertages benutzt. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte.

Naturpark Schönbuch

Die Zukunft des Naturparks Schönbuch mitgestalten – In welchem Naturpark wollen wir 2030 leben?

Der Naturpark Schönbuch schreibt aktuell seinen Naturparkplan fort und legt somit die Entwicklungsziele der kommenden Dekade fest. Besucherinnen und Besucher sind herzlich dazu eingeladen, sich via Online-Befragung einzubringen und Impulse für einen lebendigen und lebenswerten Naturpark Schönbuch zu setzen.

In diesem Jahr setzt sich die Geschäftsstelle des Naturparks Schönbuch intensiv mit der Zukunft des Großschutzgebiets auseinander. Im Rahmen der Fortschreibung des Naturparkplans werden die strategischen Zielsetzungen für die Naturparkarbeit der nächsten Jahre entwickelt. Es gilt, mit Weitsicht vorauszuschauen. Wie geht der Naturpark mit Zukunftsthemen und Herausforderungen wie dem Klimawandel, dem Artenschwund oder der Digitalisierung um? Was schätzen die Besucher an „ihrem“ Schönbuch? Wie können umfassende Erholungsangebote mit dem Schutz der Natur und Kulturlandschaft vereint werden und was kann der Naturpark zu regionalen Wirtschaftskreisläufen sowie einer nachhaltigen Bildungsarbeit in einer zunehmend globalisierten Welt beitragen?

Fotos: Mathias Allgäuer

Um Antworten auf diese Fragen zu bekommen, finden im Laufe der nächsten Monate Arbeitstreffen und Beteiligungsformate der Naturparkverwaltung mit sämtlichen Interessensgruppen statt. Dabei soll vor allem die Meinung von Naturparkfreunden, Gästen, Bewohnern und Bürgern in den Planungsprozess mit einfließen. „Es war uns von Anfang an wichtig, dass die Bevölkerung in die Erarbeitung des neuen Naturparkplans mit einbezogen wird. Die Menschen, die den Schönbuch zur Erholung aufsuchen, in ihm wirtschaften und in seinem Einzugsgebiet leben, sollen sich mit den Entwicklungszielen identifizieren können“, erklärt die Naturparkvorsitzende Dr. Anja Peck.

Ab sofort steht auf der Homepage des Naturparks (www.naturpark-schoenbuch.de) eine Online-Umfrage zur Verfügung. Auf diesem Weg kann man der Geschäftsstelle in nur wenigen Minuten mitteilen, wie man die Naturparkarbeit bisher wahrgenommen hat, für welche Aktivitäten man den Naturpark am liebsten aufsucht und was man sich für seine Zukunft wünscht. Außerdem veranschaulicht ein kurzes Erklärvideo die Arbeitsfelder eines Naturparks und gibt Auskunft über den Prozess der Naturparkplanung. „Ich lade alle herzlich dazu ein, bei der Umfrage mitzumachen. Über jede kreative Idee, jede konstruktive Kritik und jede ehrliche Meinung sind wir dankbar. Denn den Naturpark Schönbuch der Zukunft gestalten wir alle gemeinsam“, so Dr. Anja Peck.

Hintergrund:
In einem Naturparkplan werden die natur- und kulturräumlichen Besonderheiten des jeweiligen Naturparks festgehalten, nachhaltige Entwicklungsziele für Freizeitnutzung, Naturschutz, Bildung und Regionalentwicklung definiert und die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen geplant. Er ist ein handlungsorientierter Leitfaden, der die Umsetzung der im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sowie im Wartburger Programm (Verband Deutscher Naturparke e.V.) festgelegten Ziele auf regionaler Ebene gewährleisten soll.

Die Naturparke Baden-Württembergs sind vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz dazu aufgefordert, ihre Naturparkpläne ca. alle zehn Jahre zu aktualisieren. Diese sind Voraussetzung und Grundlage jeglicher Verwendung von Fördermitteln. In den kommenden Monaten sind digitale Workshops und Bürgerdialoge geplant. Über Neuigkeiten und den fortlaufenden Planungsprozess halten wir Sie jederzeit unter www.naturpark-schoenbuch.de auf dem Laufenden.

Für weitere Fragen sowie Anregungen steht Ihnen die Projektkoordinatorin Arabella Wolf vom Naturpark Schönbuch zu Verfügung: Arabella.Wolf@rpf.bwl.de,, Tel. 07071 602 6262

Rätselecke

Kannst Du dieses Rätsel lösen?

Nehme die Anfangsbuchstaben der vier Tiere und setze sie in der richtigen Reihenfolge zusammen. Dann erhältst Du ein weiteres Tier.

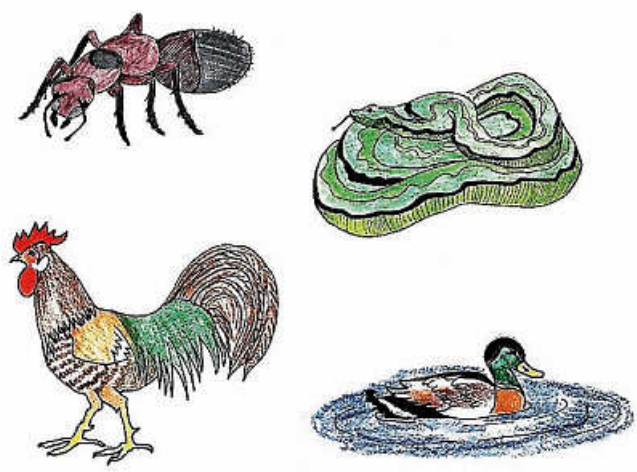

Schulnachrichten

Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen

Figuren nach Keith Haring im Fernlernunterricht

Im Fernlernunterricht lernten unsere Viertklässler in den letzten Wochen den amerikanischen Künstler „Keith Haring“ kennen.
Zu Hause übten die Kinder, Figuren nach Keith Haring zu zeichnen und die für den Künstler typischen Mittel, wie Bewegungslinien und schwarze Konturen, dabei umzusetzen. Es entstanden viele lustige, farbenfrohe Männchen, die nun als Gemeinschaftsarbeit unser Klassenzimmer zieren.
Caroline Belz

Bild: Manuela Kircher

Oskar-Schwenk-Schule Grund- und Realschule Waldenbuch

Plakat: Jan Stark

Kirchliche Mitteilungen

Ökumene am Ort

In Gottes Geist auf guter Bahn!
Herzliche Einladung zum Ökumenischen Gottesdienst für Jung und Alt am Pfingstmontag, 24. Mai, 11 Uhr auf der Schützenwiese in Dettenhausen.
Mit Pfarrer Jean-Rémy Kokaya, Pfarrerin Silvia Kreuser, Vikarin Katharina Klein-Leis und einem ökumenischen Team und dem Posaunenchor. Kinder sind herzlich willkommen!
Bitte Mund- und Nasenschutz mitbringen und, wenn möglich, Sitzgelegenheit oder Picknick-Decke. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Der Gottesdienst findet bei jedem Wetter im Freien statt!

Hinweis: Für ein Essen danach kann man beim Schützenverein Rinderbraten mit Spätzle to go bestellen.

Evangelische Kirche

Evang. Pfarramt, Kirchstraße 10, Tel. 520713, Fax 520715
Pfarrerin Silvia Kreuser und Pfarrer Martin Kreuser.
Das Pfarramtsbüro ist besetzt Di, 15 - 18 Uhr + Do, Fr 9 - 12 Uhr. Mehr Infos unter www.evangelische-kirche-dettenhausen.de

Hörende und Gehörlose gemeinsam
Die beim Landes-Gehörlosenpfarramt tätige Pfarrerin Susanne Lipan Weber leitet den inklusiven **Pfingstgottesdienst am 23. Mai um 10 Uhr in Dettenhausen.** Der Gottesdienst wird gebärdet und in gesprochene Sprache übersetzt. Gefeiert wird im Freien vor der Aussegnungshalle an der Johanneskirche, Kirchstr. 20. Gesungen wird sowohl in Gebärden- als auch in Lautsprache. Ein Musik-Team um Pfarrerin Silvia Kreuser wird den Gottesdienst mitgestalten. Für dieses besondere pfingstliche Event gelten die üblichen AHA-Regeln, aber es ist keine Anmeldung erforderlich.
Das Opfer ist für aktuelle Notstände

Wir streamen! Jeden Sonntag live draufschalten über unsere Homepage www.evangelische-kirche-dettenhausen.de. Bitte weitersagen!

In Gottes Geist auf guter Bahn!
Herzliche Einladung zum **Ökumenischen Gottesdienst** für Jung und Alt am **Pfingstmontag 11 Uhr Schützenwiese Dettenhausen**
Mit Pf. Jean-Rémy Kokaya, Pf.in Silvia Kreuser, Vikarin Katharina Klein-Leis und einem ökumenischen Team und dem Posaunenchor. Kinder sind herzlich willkommen!
Bitte Mund- und Nasenschutz mitbringen und, wenn möglich, Sitzgelegenheit oder Picknick-Decke. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Der Gottesdienst findet bei jedem Wetter im Freien statt.
Hinweis: Für ein Essen danach kann man beim Schützenverein Rinderbraten mit Spätzle to go bestellen.
Das Opfer geht an „Bürger für Bürger“

Geöffnete Kirche
Die Johanneskirche ist tagsüber geöffnet. Herzlich willkommen!